

Bericht und Empfehlungen zur Erhaltung und Pflege jüdischen Kulturguts in Deutschland

Bonn, 6. Dezember 1996

Die Erhaltung und Pflege jüdischen Kulturguts in Deutschland ist auch für die Denkmalpflege eine Aufgabe und Verpflichtung von hohem fachlichen und politischen Stellenwert. Um die damit zusammenhängenden Fragen und Probleme aufzuarbeiten, hat der seinerzeitige Unterausschuß Museen und Denkmalpflege nach Besprechung und Abstimmung mit Vertretern verschiedener jüdischer Institutionen eine gemeinsame Arbeitsgruppe „Jüdisches Kulturgut“ eingesetzt.

An der Arbeitsgruppe wirkten Vertreter folgender Institutionen mit: Stiftung „Neue Synagoge Berlin – Centrum Judaicum“, Berlin; Institut für die Geschichte der deutschen Juden, Hamburg; Berlin Museum, Jüdische Abteilung. Nach Teilung des Unterausschusses Museen und Denkmalpflege in zwei selbständige Unterausschüsse gehörten der Arbeitsgruppe Vertreter der Länder Baden-Württemberg (Vorsitz), Berlin und Sachsen, von seiten des Unterausschusses Museen der Vertreter des Landes Brandenburg an.

Die Arbeitsgruppe hat sich insbesondere mit den nach den Denkmalschutzgesetzen der Länder geschützten Zeugnissen der jüdischen Geschichte in Deutschland befaßt und dabei folgende Sachkomplexe behandelt: Erfassung und Inventarisierung jüdischer Kulturdenkmale, insbesondere jüdischer Synagogen, jüdischer Friedhöfe, Mikwen usw.; Pflege und Betreuung jüdischer Friedhöfe; Dokumentation jüdischer Grabstätten und Grabsteine; Gesichtspunkte, die bei der Erhaltung, Restaurierung und Nutzung von Baudenkmalern, die zum jüdischen Kulturgut zählen, zu beachten sind. Zu den genannten Themen hat die Arbeitsgruppe jeweils Empfehlungen erarbeitet, die sich an alle Landesstellen richten, die mit der Erhaltung und Pflege jüdischen Kulturguts befaßt sind.

Mit dem Empfehlungsentwurf hat sich inzwischen auch der Zentralrat der Juden in Deutschland einverstanden erklärt.

1. Erfassung jüdischer Kulturdenkmale

Als vorrangige Aufgabe befaßte sich die Arbeitsgruppe mit der Frage, inwieweit die Kulturdenkmale, die zum jüdischen Kulturgut zählen, in den einzelnen Ländern bekannt, erfaßt und dokumentiert sind, und ob insoweit ein Nachholbedarf besteht.

Eine bei den Ländern durchgeführte Erhebung ergab, daß in nahezu allen Ländern Erfassungen, Dokumentationen und Inventarisierungen von jüdischen Kulturdenkmalen existieren. Gerade in der letzten Zeit hat im Zuge einer verstärkten Inventarisierung von Kulturdenkmalen auch die Erfassung zum jüdischen Kulturgut gehörender Kulturdenkmale erhebliche Fortschritte gemacht. Allerdings sind die Zusammenstellung jüdischer Kulturgüter in den einzelnen Ländern, was Form, Umfang, Inhalt und Kategorien der erfaßten Objekte betrifft, sehr unterschiedlich. Spezielle Erfassungen jüdischer Kulturgüter beschränken sich in einigen Ländern auf Friedhöfe und Syn-

agogen (zum Teil auch einschließlich von Mikwen und Gemeindehäusern). In einigen Ländern ist es möglich, aus den vorhandenen Denkmallisten entsprechende Listen über Kulturdenkmale, die zum jüdischen Kulturgut zählen, einschließlich der Denkmalsbegründung zusammenzustellen. Wegen der Einzelheiten wird auf das in der Anlage beigefügte Verzeichnis der Erfassungen von Kulturdenkmälern, die zum jüdischen Kulturgut zählen, verwiesen.

Neben diesen Erfassungen gibt es eine Reihe von monographischen Arbeiten und Dokumentationen über jüdisches Kulturgut in einzelnen Regionen oder Ländern. Als vorbildlich betrachtet die Arbeitsgruppe das Werk „Zeugnisse jüdischer Kultur“ (siehe Vermerk auf beiliegendem Verzeichnis), das für die neuen Länder erschienen ist und das durchaus als Modell für ähnliche Ausarbeitungen in den alten Ländern gelten könnte.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß eine Fülle von Material, Dokumentationen und Übersichten zu diesem Problemkreis vorliegen, aber keine gesamtdeutsche Übersicht nach einheitlichen Kriterien. Angesichts der Kulturhoheit der Länder, die auch unterschiedliche Verhältnisse im Stand sowie in der Art und Weise der Erfassung von Kulturdenkmälern zur Folge hat, aber auch angesichts der Unterschiedlichkeiten hinsichtlich des Bestandes an jüdischem Kulturgut in den einzelnen Ländern, fehlen die Voraussetzungen für eine nach einheitlichen Kriterien und Methoden erfolgende bundesweite Erfassung von Kulturdenkmälern, die zum jüdischen Kulturgut zählen. Eine solche bundesweit einheitliche Erfassung ist jedoch auch nicht erforderlich. Wichtig und entscheidend ist vielmehr, daß die in den einzelnen Ländern vorhandenen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, jüdische Kulturdenkmale möglichst vollständig zu erfassen und unter den bestehenden gesetzlichen und faktischen Rahmenbedingungen optimal zu pflegen und zu erhalten. Dies sollte in engem Kontakt mit den jeweils zuständigen israelitischen Religionsgemeinschaften geschehen.

Als erste Empfehlung spricht sich die Arbeitsgruppe dafür aus, daß in allen Ländern – soweit noch nicht vorhanden aber möglich – Verzeichnisse über Kulturdenkmale, die zum jüdischen Kulturgut zählen, erstellt oder, soweit erforderlich, vervollständigt werden.

2. Pflege jüdischer Friedhöfe

Die Friedhöfe der ehemaligen jüdischen Gemeinden in Deutschland bedürfen einer ständigen Pflege und Betreuung. In den alten Ländern wird diese Betreuung auf der Grundlage einer Absprache zwischen Bund, Ländern und Vertretern jüdischer Organisationen in Deutschland vom 21.6.1957 durchgeführt. Die Mittel für die Betreuungs- und Pflegemaßnahmen werden nach dieser Absprache vom Bund und von den Ländern je zur Hälfte aufgebracht. Nach dem Inhalt der Absprache müssen die Betreuungsmaßnahmen den religiösen Überzeugungen und der jahrtausendealten Tradition des Judentums Rechnung tragen. Danach ist der jüdische Friedhof eine Stätte der Totenruhe. Die Ruhe der Toten gilt als unantastbar. Der jüdische Friedhof muß daher als eine in die Landschaft eingefügte Gesamtheit dauernd erhalten bleiben. Dazu gehören nach der erwähnten Absprache: Erhaltung einer sicheren Einfriedung mit verschließbarem Tor, ordnungsmäßige Unterhaltung der Zugangswege und der Hauptwege auf dem Friedhof, regelmäßiges Schneiden des Grases und Beseitigung des Unkrautes. Umgefallene Grabsteine sind wieder aufzurichten. Eine individuelle Pflege des Einzelgrabes bleibt den Angehörigen des Verstorbenen bzw. den zuständigen jüdischen Stellen überlassen. Einzelfragen sind in Verbindung mit den zuständigen jüdischen Stellen zu klären.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt den neuen Ländern, soweit noch nicht geschehen, der Absprache vom 21.6.1957 über die praktische Durchführung der Betreuung verwaister jüdischer Friedhöfe beizutreten.

3. Dokumentation jüdischer Grabstätten

Die teils sehr alten Grabsteine auf den jüdischen Friedhöfen unterliegen einem natürlichen Verwitterungsprozeß. Dieser Prozeß hat sich durch die zunehmende Luftverschmutzung in den letzten Jahren stark beschleunigt. Unter der Verwitterung leiden vor allem Grabinschriften, die wesentlicher Träger der historischen und religiösen Aussagekraft jüdischer Friedhöfe sind. Da eine Restaurierung und Konservierung sämtlicher Grabsteine im Hinblick auf ihre große Zahl und die zur Verfügung stehenden konservatorischen Möglichkeiten sowie aus denkmalpflegerischen und religiösen Gesichtspunkten nicht möglich ist, ist die Dokumentation der Grabsteine und Grabinschriften eine vorrangige und vordringliche Aufgabe. Nur auf diese Weise kann der Geschichts- und Kulturwert alter jüdischer Friedhöfe für die Nachwelt überliefert werden. Solche Dokumentationen bilden auch die Grundlage für die Erforschung der Geschichte der ehemaligen jüdischen Gemeinden und sollen das Wissen um deren Schicksal lebendig erhalten. Sie sind damit auch ein wichtiges heimatgeschichtliches Anliegen der Kommunen.

Jüdische Friedhöfe beanspruchen unsere Aufmerksamkeit als Quellen für die jüdische Geschichte unter zwei Gesichtspunkten. Zum einen sind die Grabdenkmäler kunsthistorische Zeugnisse, wobei nicht nur die nach ästhetischen Maßstäben herausgehobenen Grabstätten zu berücksichtigen sind, sondern auch die weniger bedeutenden, die oft in hohem Maße aussagekräftig sind. Zum anderen sind die Grabinschriften wesentliche Quellen für die jüdische Geschichte. Dies gilt in besonderem Maße für die Zeit vor 1875, weil erst ab dieser Zeit mit der Errichtung von Standesämtern Geburt, Heirat und Tod amtlich beurkundet wurden. Die Grabinschriften vor dieser Zeit sind somit steinerne Urkunden von einzigartigem Wert, weil für Juden eine den Kirchenbüchern in der christlichen Kirche vergleichbare Quellenkategorie nicht existiert. Aber auch für die Zeit, in der es Standesämter gibt, sind die Grabinschriften wertvolle historische Quellen, weil sie über die amtlichen Urkunden hinausgehende Aussagen enthalten.

Wie die von der Arbeitsgruppe durchgeführte Erhebung ergeben hat, liegen bereits in einer Anzahl von Fällen wissenschaftliche Dokumentationen jüdischer Grabsteine vor. Häufig sind daran Privatinitiativen oder Fördervereine, die sich der christlich-jüdischen Verständigung widmen, beteiligt.

Die Arbeitsgruppe appelliert an die Länder, die Maßnahmen zur Dokumentation jüdischer Friedhöfe zu verstärken und alle Initiativen auf privater und kommunaler Basis für die Dokumentation jüdischer Friedhöfe zu unterstützen.

4. Erhaltung und Restaurierung der Baudenkmäler, die zum jüdischen Kulturgut zählen

In den Ländern wird seit der gesetzlichen und organisatorischen Stärkung des Denkmalschutzes in den letzten beiden Jahrzehnten das jüdische Kulturgut mit derselben Intensität und nach denselben Maßstäben betreut, wie die übrigen Kulturdenkmale. Bei jüdischem Kulturgut können jedoch besondere Probleme und Schwierigkeiten auftauchen. Dies gilt insbesondere für diejenigen ehemaligen Synagogen, die die Verwüstung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes in mehr oder weniger zerstörter Form überstanden haben. Da diese Synagogen nur in den seltensten Fällen wieder für den Gottesdienst einer jüdischen Gemeinde genutzt werden kön-

nen, ergeben sich Probleme, welcher sinnvollen und angemessenen Nutzung eine solche Synagoge nach ihrer Restaurierung und Instandsetzung zugeführt werden soll.

In vielen Fällen ist eine restaurierte Synagoge der geeignete Standort für die Einrichtung eines Dokumentationszentrums des jüdischen Glaubens und der Geschichte der Juden des jeweiligen Ortes. Gleichzeitig kann eine solche Synagoge in geeigneten Fällen auch ein Ort der Begegnung zwischen Juden und Christen und für einen deutsch-israelischen Austausch werden.

Aber auch anderer, der einstigen Zweckbestimmung der Synagoge adäquate Nutzungen lassen sich finden. Schon von alters her war die Synagoge nicht bloß Ort des Gebetes, sondern Stätte des gesamten Gemeindelebens, Versammlungs- und Lehrhaus. Deshalb lassen sich nahezu alle Aufgaben der Kultur- und Bildungsarbeit mit gutem Grund in einer Synagoge unterbringen.

In den Fällen, in denen sich Nutzungen der oben dargestellten Art nicht finden lassen oder nicht möglich sind, sollten jedoch die Bemühungen der Denkmalpflege um die Erhaltung einer ehemaligen Synagoge nicht aufgegeben werden. Vielmehr sollte die Denkmalpflege auch in diesen Fällen unter Ausnutzung aller rechtlichen und faktischen Möglichkeiten dazu beitragen, die substanzielle Erhaltung der uns überlieferten Synagogen zu sichern. Durch die Fürsorge für die Erhaltung ehemaliger Synagogen eröffnet die Denkmalpflege auch zukünftigen Generationen die Möglichkeit, sich mit der deutsch-jüdischen Geschichte in angemessener Form zu befassen.

Die Arbeitsgruppe spricht die **Empfehlung** an die Denkmalpflege der Länder aus, die Bemühungen um die Erhaltung und Restaurierung jüdischer Kulturdenkmale, insbesondere der ehemaligen Synagogen fortzusetzen und sich für eine angemessene Nutzung einzusetzen. Als angemessene Nutzung kommen insbesondere Dokumentationszentren des jüdischen Glaubens und der Geschichte der Juden des jeweiligen Ortes, aber auch Begegnungsstätten zwischen Christen und Juden sowie alle anderen Aufgaben der Kultur- und Bildungsarbeit in Betracht.

Aber auch dort, wo solche Nutzungen nicht möglich oder durchsetzbar sind, sollte die substanzielle Erhaltung der überlieferten Synagogen ein Hauptziel der Landesdenkmalpflege sein.